

Betreuungsvereine: Rechtsgrundlagen, Anerkennung und Aufgaben

Simone Scheffer und Golo Busch*

Die Anzahl erwachsener Personen, die rechtlicher Betreuung bedürfen, steigt aufgrund des demographischen Wandels stetig an. Neben den staatlichen Betreuungseinrichtungen und ehrenamtlichen Betreuern übernehmen Betreuungsvereine die Betreuung. Ca. 800 gibt es zurzeit in Deutschland. Ihnen obliegen auch sog. Querschnittsaufgaben wie die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer und die Information der Allgemeinheit über Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten. Dieser Aufsatz stellt die Rechtsgrundlagen und die Voraussetzungen für die Anerkennung von Betreuungsvereinen dar. Auch auf Aufsichtspflichten und Haftungsfragen wird eingegangen.

1. Einführung ins Betreuungsrecht

Das Betreuungsrecht ist in den §§ 1896 bis 1908i BGB geregelt. Kann ein Volljähriger aufgrund einer Krankheit oder einer Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Gericht einen Betreuer, § 1896 Abs. 1 S. 1 BGB. Dieser darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Gegen den freien Willen des Volljährigen darf er nicht bestellt werden, § 1896 Abs. 1a BGB. Das Gericht bestellt vorrangig natürliche Personen als Betreuer, § 1897 Abs. 1 BGB, zB Familienangehörige. Sind keine Familienangehörigen vorhanden oder nicht geeignet, kann das Betreuungsgericht mit Zustimmung des Betreuungsvereins einen seiner Mitarbeiter persönlich zum Betreuer bestellen, § 1897 Abs. 2 BGB. Betreuer ist dann der Mitarbeiter, nicht der Betreuungsverein.

Ist eine Betreuung durch natürliche Personen nicht möglich, kann ein Betreuungsverein zum Betreuer bestellt werden, § 1900 Abs. 1 BGB. Die Bestellung des Vereins als Betreuer setzt seine Anerkennung durch die zuständige Betreuungsbehörde sowie seine Einwilligung voraus. Die Ausführung der Betreuung überträgt der Verein einzelnen Mitarbeitern. Der Verein ist gegenüber seinen Mitarbeitern zur Aufsicht verpflichtet. Ist die Betreuung auch nicht durch einen Verein möglich, bestellt das Betreuungsgericht die zuständige Betreuungsbehörde zum Betreuer, § 1900 Abs. 4 BGB.

Betreuung umfasst alle Tätigkeiten und Handlungen, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen, § 1901 Abs. 1 BGB. Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht, § 1901 Abs. 2 S. 1 BGB. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Vorstellungen und Wünschen zu gestalten. Der Betreuer hat diesen Wünschen zu entsprechen, soweit dies dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist,

§ 1901 Abs. 3 S. 1 BGB. Für bestimmte Maßnahmen benötigt der Betreuer die Genehmigung des Gerichts, zB für die Kündigung einer Mietwohnung, § 1907 BGB.

Betreuungsvereine sind von bestimmten Pflichten gemäß § 1908i Abs. 2 S. 2 BGB in Verbindung mit § 1857a BGB befreit. Bei der Anlage von Geld bedürfen sie beispielsweise keiner Genehmigung durch das Gericht. Sie sind nicht verpflichtet, bestimmte Wertpapiere zu hinterlegen oder einen Sperrvermerk eintragen zu lassen.

2. Rechtsgrundlagen für die Anerkennung

§ 1908f BGB regelt die Mindestvoraussetzungen für die Anerkennung eines Vereins als Betreuungsverein. Die Mindestvoraussetzungen müssen kumulativ vorliegen und dauerhaft gegeben sein. Sie müssen im Zeitpunkt der Anerkennung noch nicht vorliegen, aber für die Zukunft gewährleistet sein. Gemäß § 1908f Abs. 3 BGB kann Landesrecht weitere Voraussetzungen für die Anerkennung vorsehen. Die Landesbetreuungsgesetze enthalten zusätzliche Voraussetzungen für die Anerkennung. Die meisten Bundesländer haben Richtlinien für die Anerkennung erlassen.¹ Der Betreuungsverein muss die Rechtsform des eingetragenen Vereins gemäß § 21 BGB haben. Andere juristische Personen wie GmbH und Stiftung können nicht anerkannt werden, ebenso wenig wie Zusammenschlüsse von Betreuern in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Nach § 1908f Abs. 1 Nr. 1 BGB kann ein rechtsfähiger Verein als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden angemessen versichern wird, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können.

Weitere Voraussetzung ist, dass er sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemüht, diese in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und sie sowie Bevollmächtigte berät sowie planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informiert, § 1908f Abs. 1 Nr. 2 und 2a BGB. Darüber hinaus muss er einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglichen, § 1908f Abs. 1 Nr. 3 BGB.

3. Die Voraussetzungen der Anerkennung im Einzelnen

3.1 Mitarbeiter

Die Anerkennung als Betreuungsverein setzt voraus, dass der Verein über eine ausreichende Anzahl geeigneter Mitarbeiter verfügt. Diese Voraussetzung ist in der Regel erfüllt, wenn der Verein mindestens zwei Mitarbeiter, die gemeinsam mindestens eine Vollzeitstelle füllen, beschäftigt.²

* Simone Scheffer, Rechtsanwältin und Steuerberaterin, ist für die BPG Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH in Münster tätig. Golo Busch, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, ist Geschäftsführer der BPG Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH in Münster.

1 Nordrhein-Westfalen, Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales v. 31.7.2013 – V B 2-4440.25/4440.25.4.

2 Kania/Langholf/Schmidt in Jurgelcit, 3. Aufl. 2013, BGB § 1908f Rn. 14.

AUFSATZ

Nur wer in einem Arbeitsverhältnis zum Betreuungsverein steht, darf die Betreuung hilfsbedürftiger Personen für den Verein übernehmen. Diese Voraussetzung ist bei einem freien Mitarbeiter nicht gegeben.³ Auch eine Ausweitung auf Vereinsmitglieder oder ehrenamtliche Helfer dahin, dass diese zu ehrenamtlichen Vereinsbetreuern bestellt werden, ist nicht möglich.⁴

Die Mitarbeiter müssen geeignet sein. Geeignet für die Querschnittsaufgaben ist grundsätzlich ein Mitarbeiter, wenn er mindestens einen Fachhochschulabschluss nachweisen kann, insbesondere in der Fachrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügt. Die Eignung für die Tätigkeit als Betreuer folgt für jeden Mitarbeiter aus einer Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit und seiner Fachkenntnisse für die Herausforderungen der rechtlichen Betreuung.⁵ Über die Eignung eines mit Betreuungsaufgaben befassten Mitarbeiters entscheidet im Einzelfall das Gericht, oft auf Vorschlag der Betreuungsbehörde, § 1897 Abs. 7 BGB.

Der vorgeschriebene Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern wird durch regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen ermöglicht.

3.2 Angemessene Versicherung

Wird der Verein vom Gericht zum Betreuer bestellt und überträgt er die Betreuung einem Mitarbeiter, haftet der Verein selbst für Schäden, die dieser Mitarbeiter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben dem Betreuten zufügt.

Der Verein haftet hingegen nicht, wenn ein Mitarbeiter persönlich und nicht der Verein zum Betreuer bestellt wird. Der persönlich zum Betreuer bestellte Mitarbeiter haftet wie ein Einzelbetreuer gemäß § 1833 BGB iVm § 1908i BGB und muss für Schäden, die er als Betreuer verursacht, selbst aufkommen. Um dieses wirtschaftliche Risiko abzufedern, ist der Verein verpflichtet, eine Versicherung für seinen persönlich zum Betreuer bestellten Mitarbeiter abzuschließen. Diese Versicherungspflicht ist nur dann von Bedeutung, wenn nicht der Verein, sondern der Mitarbeiter persönlich zum Betreuer bestellt wird.

Die Mindestversicherungssumme beträgt gemäß § 114 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) 250.000 € pro Versicherungsfall und 1 Mio. € für alle Versicherungsfälle pro Jahr.

4. Erfüllung von Querschnittsaufgaben

Die planmäßige Gewinnung, Einführung, Fortbildung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer ist eine der Querschnittsaufgaben eines Betreuungsvereins. Die Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern erfolgt durch allgemeines Marketing wie Aufrufe in der Presse und bei Veranstaltungen, durch Pflege des bestehenden Betreuer-

stammes und durch Netzwerkarbeit. Die Einführung erfolgt durch Beratungsgespräche und Veranstaltungen, in denen die Grundkenntnisse des Betreuungsrechts (zB gerichtliche Genehmigungserfordernisse, Rechnungslegung, Haftungs- und Versicherungsfragen) vermittelt werden und die Aufgaben und Pflichten eines Betreuers dargestellt werden.

Die Pflicht zur Weiterbildung der Betreuer wird erfüllt durch die Teilnahme an in- und externen Fortbildungen. Durch die Fortbildung sollen die Betreuer vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die für die Betreuung nützlich sind (zB über Krankheitsbilder und Therapieformen, Vermögensverwaltung und Organisation der Betreuung). Beraten lassen kann sich der Betreuer sowohl vom Verein als auch von der Betreuungsbehörde. Beide sind zur Beratung in allen die Betreuungsführung betreffenden Fragen verpflichtet. Fragen zum gerichtlichen Verfahren, zum Sozialleistungsrecht und zur Konfliktlösung sind regelmäßig Gegenstand der Beratung.

Eine weitere Querschnittsaufgabe stellt die planmäßige Information der Allgemeinheit über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen dar. Dies geschieht durch entsprechende Veröffentlichungen in Tageszeitungen, Verteilung von Informationsmaterial und Vorträge in öffentlichen Einrichtungen. Die Vereine leisten so einen Beitrag zur Vermeidung von Betreuung durch Dritte.

5. Weitere Voraussetzungen nach Landesrecht

Nach Landesrecht kann für die Anerkennung weiterhin Voraussetzung sein, dass der Betreuungsverein gemeinnützige Zwecke iSv § 52 AO verfolgt. Die landesrechtlichen Regelungen enthalten vielfach Ausführungen zur Eignung von Mitarbeitern.

6. Das Anerkennungsverfahren

Die Anerkennung setzt einen Antrag voraus. Sie erfolgt durch die jeweils zuständige Landesbetreuungsbehörde. In Nordrhein-Westfalen etwa ist Landesbetreuungsbehörde der Landwirtschaftsverband Westfalen-Lippe. Die Anerkennung erfolgt durch Verwaltungsakt. Sie kann mit Auflagen verbunden sein. Ein Widerruf der Anerkennung ist möglich.

Ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden, überprüft die zuständige Betreuungsbehörde einmal im Kalenderjahr. Die Überprüfung der Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt auf der Grundlage des Jahrestätigkeitsberichts.

Dieser Sachbericht enthält insbesondere Informationen über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins, die Anzahl, Qualifikation, Funktion und den Tätigkeitsumfang der Mitarbeiter sowie die getroffenen Maßnahmen zur Gewinnung, Einführung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) hat eine Handlungsempfehlung herausgegeben, welche Informationen der Jahrestätigkeitsbericht enthalten sollte, und eine entsprechende Vorlage zur Verfügung gestellt. Der Jahrestätigkeitsbericht ist vom Verein zu erstellen.

3 OLG Hamm v. 23.5.2000 – 15 W 86/00, NJW-RR 2001, 651.

4 LG München v. 19.2.1999 – 13 T 715/99, Rpfleger 1999, 276 = BeckRS 1999, 05334.

5 Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, Neufassung der Orientierungshilfen zur Umsetzung des Betreuungsrechts v. 23.11.2010, 10.

AUFSATZ

7. Aufsichtspflicht**7.1 Zweck**

Der Verein ist verpflichtet, seine Mitarbeiter zu beaufsichtigen. Die Aufsichtspflicht besteht sowohl für den Fall, dass ein Mitarbeiter persönlich zum Betreuer bestellt wird, als auch für den Fall, dass der Verein Betreuer ist und der Verein die Aufgaben auf einen Mitarbeiter delegiert. Die Aufsichtspflicht ist Bestandteil der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 1908f Abs. 1 Nr. 1 BGB. Das Gesetz konkretisiert diese Aufsichtspflicht nicht.

Zweck der Aufsichtspflicht ist es, die eingeschränkte Aufsicht des Betreuungsgerichts bei anerkannten Betreuungsvereinen in vermögensrechtlicher Sicht durch interne Kontrollstrukturen in einem Umfang zu ergänzen, der einer entsprechenden Kontrolle durch das Betreuungsgericht entspricht.⁶ Das bedeutet, dass überall dort, wo die Aufsicht durch das Betreuungsgericht gelockert ist (zB bei der Hinterlegung von Wertpapieren und der Eintragung von Sperrvermerken), die Kontrolle durch interne Verfahren zu ersetzen sind.

7.2 Rechts- und/oder Fachaufsicht

Umstritten ist, ob die Aufsicht des Betreuungsvereins über seine Mitarbeiter eine Rechts- und/oder Fachaufsicht ist.

Eine Rechtsaufsicht beschränkt sich auf die Frage, ob der Betreuer im Rahmen der Gesetze gehandelt hat. Die Fachaufsicht beinhaltet auch die Zweckmäßigkeit des Handelns. Die Frage ist durch die Rechtsprechung nicht entschieden, in der Literatur werden hierzu unterschiedliche Meinungen vertreten.

Ist der Verein zum Betreuer bestellt und delegiert die Betreuungsaufgaben auf einen Mitarbeiter, so umfasse seine Aufsichtspflicht sowohl die Rechts- als auch die Fachaufsicht.⁷ Bei der persönlichen Bestellung eines Vereinsmitarbeiters zum Betreuer durch das Betreuungsgericht wird eher nur eine Rechtsaufsicht angenommen.⁸ Andere lehnen die Unterscheidung zwischen Rechts- und Fachaufsicht als ungeeignet ab.⁹

Unabhängig davon besteht aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses eine Dienstaufsicht des Betreuungsvereins über seine Mitarbeiter. Der Verein hat zu überwachen, ob die dienstlichen Pflichten erfüllt werden. Bei Nichterfüllung stehen dem Verein arbeitsrechtliche Sanktionen, wie zB Belehrung, Abmahnung und Kündigung, zu.

7.3 Ordnungsgemäße Erfüllung der Aufsichtspflicht

Eine effektive Aufsicht setzt eine gewisse Distanz und Unabhängigkeit zwischen Vereinsvorstand und Mitarbeitern voraus.¹⁰ Es besteht aber kein allgemeiner Rechtsgrundsatz,

wonach bei Einsetzung einer Ehefrau eines Vereinsbetreuers als Vorstand eine Aufsicht nicht gegeben ist.¹¹

Hinweis: Bei Anhaltspunkten für die Verletzung der Betreuungspflichten oder bei dem Anvertrauen ungewöhnlich hoher Vermögenswerte sollte die Intensität der Aufsicht gesteigert werden.

Auch präventive Maßnahmen zur Durchführung der Aufsicht sind möglich. So besteht die Möglichkeit, bei bedeutsamen Verfügungen über das Vermögen des Betreuten vereinsinterne Genehmigungs- oder Informationsvorbehalte vorzusehen.

Die Mitarbeiter sind gegenüber dem Verein als ihrem Arbeitgeber zur Auskunft verpflichtet. Im Rahmen des allgemeinen arbeitsrechtlichen Weisungs- und Direktionsrechts haben sie den Vorgaben des Vereins Folge zu leisten. Aufsichtsbefugnisse sind arbeitsvertraglich regelbar.

Im Übrigen kann der Betreuungsverein auf persönlich zum Betreuer bestellte Mitarbeiter im Rahmen der Aufsicht grundsätzlich nur einwirken. Er hat keine Befugnis, sich an deren Stelle zu setzen und selbst Betreuungsmaßnahmen zu treffen. Bei grober Pflichtverletzung des Betreuers besteht die Möglichkeit der Abmahnung und der Kündigung durch den Betreuungsverein sowie bei persönlich zum Betreuer bestellten Mitarbeitern die Stellung des Antrags auf Entlassung des Betreuers beim Gericht, § 1908b Abs. 4 BGB. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht erfolgt durch regelmäßige Gespräche, Dienstberatungen, Fallbesprechungen und interne oder externe Revisionen.

Hinweis: Die Betreuungsakten sollten regelmäßig stichprobenartig kontrolliert werden. Der Posteingang und -ausgang sowie die Einhaltung von Fristen sollten regelmäßig kontrolliert werden, genauso wie vermögensrechtliche Verfügungen. In der Regel ist es sinnvoll, schriftlich festzulegen, bis zu welcher Höhe Ausgaben genehmigungsfrei sind und bei welchen Ausgaben die Genehmigung der Aufsichtsperson erforderlich ist. Die Einhaltung dieser Wertgrenzen muss regelmäßig kontrolliert werden. Die Vermögensverwaltung, insbesondere die Bargeldverwaltung sollte regelmäßig kontrolliert werden. Sämtliche Kontrollen sind zu dokumentieren.

Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht rückt zunehmend in den Fokus der Betreuungsbehörden.

Hinweis: Zu empfehlen ist daher die Erstellung eines Konzepts zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht. So sollte geregelt werden, wer die Aufsichtspflicht wahrnimmt, zB der Vorstand oder ein Bevollmächtigter. Zu regeln ist, welche Inhalte durch welche Maßnahmen beaufsichtigt werden, wie häufig die Aufsicht durchgeführt wird und in welchem Umfang. Handbücher und Checklisten helfen dabei, Wesentliches zu erfassen. Überprüft werden sollte, wie die Akten geführt werden, insbesondere ob ein Verzeichnis über das Vermögen des Betreuten

6 Beschluss des Ausschusses für Betreuungsangelegenheiten in der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe v. 29./31.10.2001.

7 Kania/Langholf/Schmidt (Fn. 2), BGB § 1908f Rn. 21.

8 Kania/Langholf/Schmidt (Fn. 2), BGB § 1908f Rn. 21.

9 Coen NJW 1999, 535.

10 VG München v. 14.2.2008 – M 17 K 07.3605, openJur 2012, 89869 = BeckRS 2008, 45060.

11 VGH München v. 14.4.2010 – 4 ZB 09.910, openJur 2012, 107328 = BeckRS 2011, 46211.

AUFSATZ

erstellt wurde und ob Sozialleistungen fristgerecht beantragt wurden.

7.4 Delegation der Aufsichtspflicht

Die Delegation der Aufsichtspflicht vom Vorstand auf interne oder externe Dritte ist möglich. Sie ist notwendig, wenn der Vorstand nicht über die erforderlichen Sachkenntnisse verfügt. Durch Delegation kann sich der Vorstand jedoch nicht vollständig seiner Verantwortung entziehen. Die Eigenverantwortlichkeit einzelner Mitglieder des Vorstands bleibt trotz Übertragung von Aufgaben auf Mitarbeiter oder Externe bestehen, und zwar in Form von Auswahl- und Überwachungspflichten.¹² Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Mitarbeiter oder die Externen, auf die Aufgaben delegiert werden sollen, im Hinblick auf fachliche Qualifikation und persönliche Verlässlichkeit sorgfältig auszuwählen und sie regelmäßig zu überwachen. Aus der Überwachungspflicht erfolgt eine Pflicht zum Eingreifen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Erfüllung der übertragenen Aufgabe nicht mehr gewährleistet ist.

8. Haftung des Vereins bei Verletzung der Aufsichtspflicht

Der persönlich zum Betreuer bestellte Mitarbeiter eines Betreuungsvereines haftet wie ein Einzelbetreuer nach §§ 1908i, 1833 BGB selbst. Der Verein muss ihn gegen die Inanspruchnahme angemessen absichern, § 1908 Abs. 2 Nr. 1 BGB.

Ob der Verein bei Verletzung seiner Aufsichtspflicht haftet, wenn er zum Betreuer bestellt ist und die Betreuungsaufgaben auf einen Mitarbeiter delegiert und dieser pflichtwidrig handelt, ist umstritten.

Zum Teil wird die Meinung vertreten, dass der als Betreuer bestellte Verein für pflichtwidrige Tätigkeiten seiner Mitarbeiter gemäß § 1791a Abs. 3 S. 2, § 1908i Abs. 1 S. 1 BGB im Rahmen der Organhaftung haftet.¹³ Der Verein sei eine juristische Person, die durch ihre Organe handle. Der Verein müsse sich das Handeln seiner Organe wie ein eigenes Handeln zurechnen lassen, § 31 BGB. Der Verein hafte für Fehler, die der Vorstand oder ein anderes satzungsmäßiges Organ begangen hat, als ob er den Fehler selbst begangen

hätte. Organen und sonstigen Vertretern seien nach § 1908i Abs. 1 S. 1 BGB, § 1791a Abs. 3 S. 2 BGB die Personen gleichgestellt, die iSv § 1900 BGB eine Betreuung für den Verein durchführen, also auch seine Mitarbeiter. Der Verein hafte generell; auf eine Verletzung der Aufsichtspflicht komme es nicht an.

Nach anderer Auffassung ist eine Haftung des Vereins für Fehlverhalten seiner Mitarbeiter ausgeschlossen.¹⁴ Als Begründung wird angeführt, dass der Gesetzgeber den Verein für sich selbst nicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet habe.

Nach der wohl überwiegenden Meinung haftet der Verein für das Verschulden seiner Organe nur im Rahmen der in § 1908f Abs. 1 Nr. 1 BGB genannten Aufgaben zur Aufsicht und Weiterbildung. Nur wenn der Verein seine Pflicht zur Aufsicht oder Weiterbildung verletzt, komme eine Haftung des Vereins in Betracht.¹⁵ Kann der Verein nachweisen, dass er seinen Pflichten nachgekommen ist, sei die Haftung ausgeschlossen.

Auch andere halten eine Exkulpation für möglich, stellen aber auf die innere Organisation des Vereins ab. Entspricht diese den Anforderungen an die verkehrübliche Sorgfalt – wobei die innere Organisation so ausgerichtet sein müsse, dass das Risiko von Fehlverhalten der Mitarbeiter auf ein vermeidbares Maß eingegrenzt werde – sei eine Haftung ausgeschlossen.¹⁶ Um diesen Nachweis für die Exkulpation erbringen zu können, sei es wichtig, dass der Verein die Erfüllung seiner Pflichten im Jahrestätigkeitsbericht nachvollziehbar dokumentiert hat.

9. Ausblick

Die Zahl der Betreuungsvereine ist rückläufig. Die Anforderungen an sie sind in der Vergangenheit gestiegen, während ihre Finanzierung durch öffentliche Mittel als unzureichend und nicht verlässlich bemängelt wird. Viele Betreuungsvereine müssen diese Defizite mit einer gesteigerten Anzahl von Betreuungen kompensieren und laufen Gefahr, ihre Querschnittsaufgaben, insbesondere die Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern, zu vernachlässigen. Dies kann dazu führen, dass der Status als anerkannter Betreuungsverein gefährdet ist.

¹² Erman/Holzhauser, Kommentar zum BGB, 13. Aufl. 2014, § 1833 Rn. 9.

¹³ Deiner/Lütgens/Meier, Die Haftung des Betreuers, 2. Aufl. 2007, Rn. 41; Coen NJW 1999, 535; LG Stade v. 26.6.2007 – 3 O 152/06, openJur 2012, 45978.

¹⁴ Frösche BtPrax 2008, 190.

¹² BGH v. 9.1.2001 – VI ZR 407/99, NJW 2001, 969.

¹³ Schwab in MüKoBGB, 5. Aufl. 2008, BGB 1908f Rn. 24, Damrau/Zimmermann, Betreuungsrecht, BGB § 1908f Rn. 11.